1. Ausfertigung

Mg 104/1

BEBAUUNGSPLAN Mg 104

Maßstab 1:1000

in 5 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

Mg 104/1

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus -5- Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 104 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 2 - 5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Textliche Festsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 8 (4) BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder Betriebsteile zulässig.

§ 8 (3) BauNVO bleibt unberührt.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit den roten Ziffern ① - ⑤ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die mit den gleichen Ziffern gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauO NW).

§ 3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen festgesetzten Flächen im gesamten Planbereich sind zu 50 % gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Es sind zusammenhängende Rasenflächen zu schaffen, die mit Großbäumen, d. h. großkronige und bis mind. 20 m hoch wachsende standortgerechte Bäume, in Form von Baumgruppen zu bepflanzen sind und in einer Einzelbepflanzung auslaufen.

Großbaumbepflanzung, z. B.:

[illegible], Linden-, Eichenarten o. ä.

Pflanzengröße:

Solitärbäume bzw. Solitärstammbüsche von 15 - 20 cm Stammdurchmesser (Stammumfang 45 - 60 cm)

Zur Großbaumbepflanzung ist zusätzlich eine Unterbepflanzung aus halbhohen bzw. niedrigen, flächigen und immergrünen Pflanzenarten zu schaffen.

Pflanzenarten, z. B.:

Cotoneaster-, Pyracantha-, Lonicera-Arten o. ä.

§ 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Gehrecht zu belasten.

b) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben B bezeichneten Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

c) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben C bezeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

Der Rat der Stadt hat am 6.5.74 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 8.5.74

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 6.5.74 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.5.74

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 24.6.1974 bis 24.7.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25.7.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 10.11.1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.11.1975

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.5.1976 genehmigt worden.

~~Essen, den~~ ~~Landesbaubehörde Ruhr~~

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 26 vom 25.6.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 6 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28.6.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 21.4.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 22.4.1975

~~Ober~~Bürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21.4.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.4.1975

~~Ober~~Bürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 2.6.75 bis 2.7.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 3.7.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 10.11.1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.11.1975

~~Ober~~Bürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.5.1976 genehmigt worden.

~~Essen, den~~ ~~Landesbaubehörde Ruhr~~

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑦ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 26 vom 25.6.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 7 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28.6.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

Die Landesbaubehörde Ruhr hat mit Verfügung vom 31.10.1973 ([illegible] 3 - 125.112 Dortmund Mg 104) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 21.1.1974 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ④ als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.1.1974

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7.5.73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr ① - ③ beschlossen.

Dortmund, den 8.5.1973

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 6.5.1974 die mit der Ziffer ⑤ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/ und [illegible]/69

Dortmund, den 7.5.1974

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑤ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 24 vom 14.6.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 18.6.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. ~~Vermessungsrat~~ Oberverm.-Rat

Der Rat der Stadt hat am 10.11.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene~~(n)~~ Änderung~~(en)~~ Nr. ⑧ beschlossen.

Dortmund, den 11.11.1975

überholt durch Beschluß vom 12.7.1976

~~Ober~~Bürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Hinweis

Der Planbereich war Bergbauabbaugebiet. Es wird daher vorgeschlagen, vor Baubeginn evtl. Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

Mg 104/1

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- ⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- Ⓟ Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Ⓘⓘ	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gartenhofhäuser
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig. § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St u. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt u. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- zu erhaltender Baumbestand

Mg 104/1

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 20.1.1969

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen 12.1.69

Dortmund, den 23.1.69

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 5.5.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 6.5.69

Sondermann
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21.6.71 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.6.71

Sondermann
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 4.12.72 bis 4.1.73 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 5.1.73

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.5.73 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 8.5.1973

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 31. Okt. 1973 genehmigt worden. Az: IB3-125.112 (Dortmund Mg 104)

Essen, den 31.10.1973

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. [illegible] vom 8.2.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11.2.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
~~Ltd. Stadt. Baudirektor~~
Städt. Obervermessungsrat

STADT DORT[MUND]

Mg 104/1

Bebauungsplan Mg 104
in 5 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte / Stadtgrundkarte 9415 N+9515 N

Maßstab 1:1000